



dgi

DEUTSCHE  
GESELLSCHAFT  
FÜR **INFEKTOLOGIE** e.V.

[www.dgi-net.de](http://www.dgi-net.de)

## Rundbrief 3/2010 (Mai 2010)

---

Sehr geehrte DGI-MitgliederInnen,

der **KIT2010**, die nationale Konferenz für Infektionskrankheiten, steht uns bevor. Das Programm für den KIT ist fertiggestellt und online einsehbar ([www.KIT2010.de](http://www.KIT2010.de)).

Melden Sie sich an, falls noch nicht geschehen. Das wissenschaftliche Programm, Treffen am Rande, die DGI-Mitgliederversammlung – alles gute Gründe, nach Köln zu kommen.

In der Anlage senden wir Ihnen die Einladung zur diesjährigen (außerordentlichen) Mitgliederversammlung. Wichtigster Tagesordnungspunkt ist die **Satzungsänderung**. Sie ist in die Jahre gekommen und muss angepasst werden – darüber wurde bereits bei der letztjährigen DGI-Jahrestagung diskutiert. Wir brauchen hierzu eine Mehrheit aller DGI-Mitglieder; abstimmen können wir daher nicht bei der Mitgliederversammlung, sondern müssen ein **schriftliches Abstimmungsverfahren** wählen. Alle entsprechenden Unterlagen finden Sie in der Anlage zu diesem Rundbrief. Der Vorstand bittet Sie sehr um Teilnahme !!!

Tagesordnungspunkt ist auch die Auflösung des DGI-Fördervereins; dies ist notwendig, da an seine Stelle die DGI-Akademie treten soll. Auch hierzu bitten wir Sie jetzt schon um Ihre Zustimmung.

Weitere Nachrichten, die für Sie von Interesse sein können:

- Wie schon auf unserer *website* veröffentlicht, hat die DGI kürzlich zwei **Pressemitteilungen** herausgegeben, die auch diesem Rundbrief beigelegt sind. Die DGI ist besonders stolz, den neuen *Rudolf-Ackermann-Preis für Infektiologie* an Frau PD Dr. Hortense Slevogt, Berlin, verleihen und damit eine Wissenschaftlerin aus der Berliner Klinik für Infektiologie und Pneumologie für ihre Forschungsarbeiten auszeichnen zu dürfen. An der Entscheidung beteiligt waren sechs Gutachter aus dem In- und Ausland.
- Spannung: die Bewerbungen um den **Förderpreis Klinische Infektionsforschung 2010 der DGI** (Dotation 5.000 €), früher Forschungspreis Klinische Infektiologie, gestiftet von der Firma Bayer Healthcare, sind in Begutachtung. Auch dieser Preis soll bei dem Kölner KIT verliehen werden.
- Die DGI unterstützt weiterhin die Initiative zur Verbesserung der Infektionsprävention, Infektionstherapie und Infektionsforschung bei **Hyposplenie/Asplenie** (funktionslose

bzw. fehlende Milz). Der in Zusammenarbeit mit anderen Fachgesellschaften entwickelte Asplenie-Notfall-Pass ist in der ersten Auflage vergriffen !!! Demnächst wird er aktualisiert in der zweiten (größeren) Auflage verfügbar. Wie bisher, werden die Pässe Betroffenen bzw. deren Ärzten kostenlos zur Verfügung gestellt (siehe [www.asplenie-net.org](http://www.asplenie-net.org)).

- DGI und DAIG haben im Zusammenhang mit dem Wunsch nach weiterer engerer Zusammenarbeit und Abstimmung beschlossen, ein „memorandum of understanding“ auszuarbeiten, um Themen und weitere Schritte zu konkretisieren.
- DGI und der Sprecher der Sektion Pulmonale Infektionen und Tuberkulose der Deutschen Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin (DGP) (Professor Rohde) planen, Veranstaltungen der DGP-Sektion sowie der DGI-Sektion Mykobakterien und DGI-Sektion Pulmonale Infektionen in Zukunft nach Möglichkeiten anzustimmen und ggf. gemeinsam zu organisieren.
- Die ESCMID veranstaltet im Juli eine *Summer School*. Wenn Sie Interesse haben, informieren Sie sich [www.escmid.org](http://www.escmid.org)

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre

gez.  
Winfried Kern & Bernd Salzberger  
(für den DGI-Vorstand)

01.05.2010

**Pressemitteilung 20.04.2010**

---

## **Infektiologen helfen, die hohe Sterblichkeit der Staphylokokken-Sepsis im Krankenhaus zu senken.**

Die Deutsche Gesellschaft für Infektiologie (DGI) erarbeitet gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen aus Österreich sowie Krankenhausapothekern und Vertretern der Paul-Ehrlich-Gesellschaft für Chemotherapie (PEG e.V.) und der Österreichischen Gesellschaft für Antimikrobielle Chemotherapie (ÖGACH) eine Leitlinie zum Thema „Sicherung einer rationalen Antibiotikaverordnung im Krankenhaus“. Bei der Literatursuche sind die Kollegen auf Arbeiten aufmerksam geworden, nach denen eine explizite Beratung und Mitbehandlung durch einen ausgebildeten Infektiologen zu einem verbesserten Überleben bei *Staphylococcus aureus*-Bakteriämie (Infektion der Blutstrombahn mit Staphylokokken, Staphylokokken-Sepsis, im Volksmund auch „Blutvergiftung“ genannt) führen kann.

Eine solche erhebliche Wirkung, die auf verbesserte Diagnostik, Therapie und Verlaufskontrolle zurückführbar ist, war nach früheren Untersuchungen aus den USA und der Schweiz bereits vermutet, jedoch nicht sicher nachgewiesen worden. Gleich vier ähnlich aufgebaute Studien mit Verlaufsbeobachtung aus Australien, USA, Deutschland und Japan kamen jetzt zum Schluss, dass - auch unter Berücksichtigung anderer Faktoren (wie Schwere der Grunderkrankung, Antibiotika-Resistenz, Alter, u.a.) - der Einfluss auf verbessertes Überleben bei Mitbetreuung am Krankenbett durch Infektiologen (Konsiliartätigkeit) nachweisbar bleibt und als gesichert betrachtet werden kann.

Die *Staphylococcus aureus*-Bakteriämie gilt als vergleichsweise häufige und schwere Komplikation bei Krankenhauspatienten, kann aber auch bei sonst Gesunden plötzlich auftreten. Die Krankenhaussterblichkeit beträgt nach internationalen Studien mehr als 20%; handelt es sich um resistente Staphylokokken („MRSA“) ist sie noch höher. Die Behandlungsqualität und die Behandlungsergebnisse lassen sich durch infektiologische Mitbetreuung deutlich verbessern.

---

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Prof. Dr. Winfried V. Kern, Universitätsklinikum Freiburg  
Tel. 0761 270 1819  
E-mail: vorstand@dgi-net.de

---

Quelle:

Robinson JO, et al. Formal infectious disease consultation is associated with decreased mortality in *Staphylococcus aureus* bacteraemia. Abstract O302, 19<sup>th</sup> European Congress of Clinical Microbiology and Infectious Diseases, Helsinki, May 2009. Clin Microbiol Infect 2009; 15 (s4): S66-7.

Lahey T, et al. Infectious diseases consultation lowers mortality from *Staphylococcus aureus* bacteremia. Medicine (Baltimore) 2009 September; 88(5):263-7.

Rieg S, et al. Mortality of *Staphylococcus aureus* bacteremia and infectious diseases specialist consultation - a study of 521 patients in Germany. J Infect 2009 October; 59(4):232-9.

Nagao M, et al. Close cooperation between infectious disease physicians and attending physicians results in better outcomes for patients with *Staphylococcus aureus* bacteraemia. Clin Microbiol Infect 2009 December 29 [Epub ahead of print].

---

**Pressemitteilung 16.04.2010**

---

**Rudolf-Ackermann-Preis für Infektiologie 2010 geht an PD Dr. Hortense Slevogt, Berlin.**

Die Rudolf-Ackermann-Stiftung hat erstmals einen Preis für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der klinischen Infektiologie ausgelobt (Rudolf-Ackermann-Preis für Infektiologie 2010). Der mit € 10.000 (zehntausend Euro) dotierte Preis, der während des kommenden Kongresses für Infektiologie und Tropenmedizin (KIT2010, Köln, Juni 2010) offiziell verliehen werden wird, ist nach entsprechenden Gutachten jetzt vom Vorstand der DGI Frau Privatdozentin Dr. Hortense Slevogt aus Berlin zugesprochen worden. Die DGI würdigt damit wissenschaftliche Arbeiten, die in der Arbeitsgruppe von Frau Slevogt, Klinik für Infektiologie und Pneumologie an der Charité, Berlin, entstanden sind und u.a. in der renommierten Zeitschrift *Nature Immunology* (2008; Band 9: Seiten 1270-8) veröffentlicht wurden. Die prämierte Arbeit beschäftigt sich mit der Immunantwort auf bakterielle Krankheitserreger im Bereich der Lunge und vermittelt bedeutsame neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Infektiologie.

Rudolf Ackermann war Gründungsmitglied der DGI, mehrere Jahre DGI-Vorsitzender und hat die nach ihm benannte Stiftung ins Leben gerufen. Er hat sich in seiner Kölner Zeit wissenschaftlich intensiv mit der europäischen Borreliose beschäftigt. Er lebt heute in der Nähe von Köln.

Die DGI fördert Wissenschaft und Forschung im Bereich der Infektionsmedizin, unterstützt Fort- und Weiterbildung in diesem Bereich und setzt sich für Qualitätsverbesserungen in der Infektionsmedizin ein. Neben dem neuen Rudolf-Ackermann-Preis fördert sie junge, klinisch tätige Ärztinnen und Ärzte für wissenschaftliche Leistungen mit dem Deutschen AIDS-Preis und dem Förderpreis Klinische Infektionsforschung.

---

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

Frau Priv.-Doz. Dr. Hortense Slevogt,  
Klinik für Infektiologie und Pneumologie,  
Campus Virchow-Klinikum, Charité Universitätsmedizin  
Tel. 030 450 553052  
E-mail: hortense.slevogt@charite.de

Prof. Dr. Winfried V. Kern, Vorsitzender der DGI,  
Universitätsklinikum Freiburg  
Tel. 0761 270 1819  
E-mail: vorstand@dgi-net.de

---



dgi

DEUTSCHE  
GESELLSCHAFT  
FÜR INFEKTILOGIE e.V.

[www.dgi-net.de](http://www.dgi-net.de)

## Einladung zur DGI-Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt Sie zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am

Donnerstag, 24. Juni 2010

nach Köln, Gürzenich, diesjähriger Tagungsort des KIT2010, 18:15 bis 19:15 Uhr ein.  
Der Saal wird im Kongresszentrum Gürzenich ausgeschildert sein.

### Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Genehmigungen/Ergänzungen der Tagesordnung
3. DGI-Satzungsänderung (schriftliche Abstimmung)
4. DGI-Förderverein (mündliche Abstimmung)
5. Bericht Arbeitsgemeinschaft DGI-Zentren
6. Wahl eines Ehrenmitglieds
7. Wahl der Rechnungsprüfer für die Periode 2009-2011
8. Sonstiges

gez.

Winfried Kern & Bernd Salzberger  
(für den DGI-Vorstand)

28. April 2010

# Abstimmung zur DGI-Satzungsänderung

Der Satzungsänderung in der Fassung vom 27. April 2010 (Anlage) stimme ich hiermit

zu

nicht zu

Enthaltung

---

Name, Vorname, Wohnort

---

Datum + eigenhändige Unterschrift

**senden/faxen an:** Frau Marianne Fellhauer  
DGI-Geschäftsstelle  
c/o Klinik für Infektiologie und Pneumologie – Charité  
Campus Virchow-Klinikum  
Augustenburger Platz 1  
D-13353 Berlin

Fax: 030-450 53 911  
E-mail: [administration@dgi-net.de](mailto:administration@dgi-net.de)

**Einsendeschluss:** 20. Juni 2010

# Satzung der Deutschen Gesellschaft für Infektiologie

vom 20.01.1973 in der Fassung gemäß  
Beschluss der Mitgliederversammlung vom  
04.Mai 2001

## § 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

Der Verein führt den Namen: Deutsche Gesellschaft für Infektiologie e.V. Er hat seinen Sitz in München.

## § 2 Zweck des Vereins

Die Deutsche Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Infektiologie. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen auf dem Gebiet der Infektiologie durch z.B.: Durchführung eigener Forschungsvorhaben und Studien, gemeinsame Durchführung von Forschungsvorhaben mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentlich ausgeschriebenen Forschungspreise.
2. Durchführung von wissenschaftlichen Kongressen, Symposien und Seminaren zu Fragen der Diagnostik, Therapie und Prävention von Infektionskrankheiten. Im besonderen führt die Gesellschaft im jährlichen Wechsel umfassende wissenschaftliche Kongresse durch, die den Titel *Kongress für Infektionskrankheiten* und *Kongress für Viruskrankheiten (ConVir)* tragen. Die wissenschaftlichen Veranstaltungen sind öffentlich zugänglich

## Satzung der

# Deutschen Gesellschaft für Infektiologie (DGI)

vom 20.01.1973 in der Fassung gemäß  
Beschluss der Mitgliederversammlung vom  
04. Mai 2001, **Änderungsvorschläge 27.April 2010**

## § 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

Der Verein führt den Namen: Deutsche Gesellschaft für Infektiologie e.V. Er hat seinen Sitz in München.

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Die Deutsche Gesellschaft für Infektiologie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Infektiologie. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen auf dem Gebiet der Infektiologie durch z.B.: Durchführung eigener Forschungsvorhaben und Studien, gemeinsame Durchführung von Forschungsvorhaben mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentlich ausgeschriebenen Forschungspreise.
2. Durchführung von wissenschaftlichen Kongressen, Symposien und Seminaren zu Fragen der Diagnostik, Therapie und Prävention von Infektionskrankheiten. Im Besonderen führt die Gesellschaft im jährlichen Wechsel wissenschaftliche Kongresse durch, die den Titel *Kongress für Infektionskrankheiten* bzw. *Kongress für Infektiologie und Tropenmedizin* und *DGI-Jahrestagung* tragen. Die wissenschaftlichen Veranstaltungen sind öffentlich zugänglich.

3. Förderung von infektiologisch interessierten Wissenschaftlern durch Unterstützung von Promotionsarbeiten und Studienaufenthalten an in- bzw. ausländischen infektiologisch ausgerichteten Kliniken und Instituten durch Gewährung zeitlich befristeter Stipendien (~~im Sinne des § 3, Nr. 44 des Einkommensteuergesetzes~~) und Druckkostenzuschüssen.
4. die Herausgabe eigener Publikationen, ohne dabei Verlagstätigkeiten auszuüben.
5. die Bestrebung, der Lehre von den infektiösen Erkrankungen in der ärztlichen Aus- und Fortbildung auch in Deutschland angemessene Berücksichtigung zu verschaffen.
6. die zeitnahe Veröffentlichung der Forschungsergebnisse der Gesellschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Veranstaltungen, die Mittel erfordern, dürfen nur insoweit durchgeführt werden, als dafür Mittel zur Verfügung stehen. Zweckgebundene Mittel dürfen ausschließlich für den Zweck verwendet werden, für den sie bestimmt sind. Projektbezogene Mittel sind gesondert auszuweisen.

Zur Erreichung und Sicherung des Vereinszwecks darf sich der Verein der Tätigkeit eines Fördervereins oder einer Stiftung bedienen.

### § 3 Mitgliedschaft

Die Gesellschaft hat ordentliche Mitglieder, korporative Mitglieder, korrespondierende Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen des In- und Auslandes werden, die als Ärzte, Tierärzte oder

3. Förderung von infektiologisch interessierten Wissenschaftlern durch Unterstützung von Promotionsarbeiten und Studienaufenthalten an in- bzw. ausländischen infektiologisch ausgerichteten Kliniken und Instituten durch Gewährung zeitlich befristeter Stipendien und Druckkostenzuschüssen.
4. die Herausgabe eigener Publikationen, ohne dabei Verlagstätigkeiten auszuüben.
5. die Bestrebung, der Lehre von den infektiösen Erkrankungen in der ärztlichen Aus- und Fortbildung auch in Deutschland angemessene Berücksichtigung zu verschaffen.
6. die zeitnahe Veröffentlichung der Forschungsergebnisse und **evidenzbasierter oder Konsensus-Leitlinien** der Gesellschaft.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Veranstaltungen, die Mittel erfordern, dürfen nur insoweit durchgeführt werden, als dafür Mittel zur Verfügung stehen. Zweckgebundene Mittel dürfen ausschließlich für den Zweck verwendet werden, für den sie bestimmt sind. Projektbezogene Mittel sind gesondert auszuweisen.

(4) Zur Erreichung und Sicherung des Vereinszwecks darf sich der Verein der Tätigkeit eines Fördervereins, einer Stiftung und einer Fortbildungsakademie bedienen.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Die Gesellschaft hat ordentliche Mitglieder, korporative Mitglieder, korrespondierende Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen des In- und Auslandes werden, die als Ärzte, Tierärzte oder Naturwissenschaftler sich beruflich aktiv mit



Naturwissenschaftler sich beruflich aktiv mit Fragen der Infektiologie in Klinik oder Praxis beschäftigen bzw. beschäftigt haben. Der Aufnahmeantrag zur ordentlichen Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheiden kann. Dabei hat der Vorstand im Interesse der Zielsetzung des Vereins zu berücksichtigen, dass stets die Belange der klinischen und praktischen Infektiologie den Vorrang haben. Nach Aufnahme erhält jedes Mitglied eine schriftliche Bestätigung über die Mitgliedschaft. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung uneingeschränktes Stimm- bzw. aktives und passives Wahlrecht.

2. Personengemeinschaften und juristische Personen (Gesellschaften, Institute, Bibliotheken, Kliniken etc.) werden als korporative Mitglieder aufgenommen. Sie werden in der Gesellschaft durch den jeweiligen Direktor, Abteilungsleiter, Vorstand etc. bzw. deren Vertreter im Amt repräsentiert. Aufnahmeverfahren und Beitragspflicht korporativer Mitglieder entspricht denen ordentlicher Mitglieder. Korporative Mitglieder können aber kein Vorstandsamt bekleiden; sie haben in der Mitgliederversammlung kein passives Wahlrecht.
3. Zu korrespondierenden Mitgliedern können natürliche Personen des In- und Auslandes ernannt werden, die dem Zweck der Gesellschaft durch ihre wissenschaftliche Leistung förderlich sind. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand. Korrespondierende Mitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
4. Fördernde Mitglieder können Personen und Personengemeinschaften werden, die die Zwecke oder einen bestimmten Zweck der Gesellschaft durch die wiederkehrende Hergabe von Mitteln in einem Ausmaß fördern, das über den Wert des jeweils geltenden Mitgliedsbeitrags wesentlich hinausgeht. Die Aufnahme fördernder Mitglieder erfolgt durch Initiative und Entscheidung des Vorstandes. Er vereinbart auch die Beitragshöhe. Fördernde Mitglieder

Fragen der Infektiologie in Klinik oder Praxis beschäftigen bzw. beschäftigt haben. Der Aufnahmeantrag zur ordentlichen Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheiden kann. Dabei hat der Vorstand im Interesse der Zielsetzung des Vereins zu berücksichtigen, dass stets die Belange der klinischen und praktischen Infektiologie den Vorrang haben. Nach Aufnahme erhält jedes Mitglied eine schriftliche Bestätigung über die Mitgliedschaft. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung uneingeschränktes Stimm- bzw. aktives und passives Wahlrecht.

2. Personengemeinschaften und juristische Personen (Gesellschaften, Institute, Bibliotheken, Kliniken etc.) werden als korporative Mitglieder aufgenommen. Sie werden in der Gesellschaft durch den jeweiligen Direktor, Abteilungsleiter, Vorstand etc. bzw. deren Vertreter im Amt repräsentiert. Aufnahmeverfahren und Beitragspflicht korporativer Mitglieder entspricht denen ordentlicher Mitglieder. Korporative Mitglieder können aber kein Vorstandsamt bekleiden; sie haben in der Mitgliederversammlung kein passives Wahlrecht.
3. Zu korrespondierenden Mitgliedern können natürliche Personen des In- und Auslandes ernannt werden, die dem Zweck der Gesellschaft durch ihre wissenschaftliche Leistung förderlich sind. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand. Korrespondierende Mitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
4. Fördernde Mitglieder können Personen und Personengemeinschaften werden, die die Zwecke oder einen bestimmten Zweck der Gesellschaft durch die wiederkehrende Hergabe von Mitteln in einem Ausmaß fördern, das über den Wert des jeweils geltenden Mitgliedsbeitrags wesentlich hinausgeht. Die Aufnahme fördernder Mitglieder erfolgt durch Initiative und Entscheidung des Vorstandes. Er vereinbart auch die Beitragshöhe. Fördernde Mitglieder

können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

5. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Person gewählt werden, die sich durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Infektiologie oder sich durch großzügige Förderung des Gesellschaftszweckes besondere Verdienste um die Gesellschaft erworben haben. Die Wahl von Ehrenmitgliedern erfolgt nach Vorschlag aus dem Mitgliederkreis und Zustimmung durch den Vorstand durch die Mitgliederversammlung. Sie ist auf der Tagesordnung anzukündigen. Eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Ordentliche und korporative Mitglieder entrichten den Jahresbeitrag im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres. Im Laufe des Jahres aufgenommene Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen. Der Vorstand ist befugt, bedürftigen Mitgliedern auf ihren eigenen Antrag hin oder auf den Vorschlag eines Dritten den Jahresbeitrag zu stunden bzw. teilweise oder ganz zu erlassen.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt
2. Streichung
3. Ausschuß
4. Tod

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres erfolgen. Er muß spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Das Mitglied bleibt zur Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung seines Betrages zwei Jahre im Rückstand ist. Zuvor soll das Mitglied durch eingeschriebenen Brief aufgefordert werden, die rückständigen Beiträge zu zahlen. Das Mitglied

können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

5. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Person gewählt werden, die sich durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Infektiologie oder sich durch großzügige Förderung des Gesellschaftszweckes besondere Verdienste um die Gesellschaft erworben haben. Die Wahl von Ehrenmitgliedern erfolgt nach Vorschlag aus dem Mitgliederkreis und Zustimmung durch den Vorstand durch die Mitgliederversammlung. Sie ist auf der Tagesordnung anzukündigen. Eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

(2) Ordentliche und korporative Mitglieder entrichten den Jahresbeitrag im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres. Im Laufe des Jahres aufgenommene Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen. Der Vorstand ist befugt, bedürftigen Mitgliedern auf ihren eigenen Antrag hin oder auf den Vorschlag eines Dritten den Jahresbeitrag zu stunden bzw. teilweise oder ganz zu erlassen.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt
2. Streichung
3. Ausschluss
4. Tod.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Das Mitglied bleibt zur Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

(3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung seines Betrages zwei Jahre im Rückstand ist. Zuvor soll das Mitglied durch eingeschriebenen Brief aufgefordert werden, die

bleibt verpflichtet, die Beiträge und eventuelle Umlagen zu entrichten, die bis zum Zeitpunkt der Streichung zu zahlen waren.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund erfolgen. Ausschlussgründe können sein: Ein das Ansehen der Gesellschaft schädigendes Verhalten oder Verstöße gegen die satzungsgemäßen Aufgaben, Ziele und Zwecke der Gesellschaft. Die Entscheidung des Vorstandes wird dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe zur Kenntnis gebracht. Gegen den Beschluss kann binnen 4 Wochen nach Zugang die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Rechte des betreffenden Mitgliedes ruhen bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

## § 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

## § 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie beschließt über den Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer, die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters, die Wahl bzw. Abberufung des Vorstandes respektive einzelner Vorstandsmitglieder, des Beirates und der Rechnungsprüfer, über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Änderung der Satzung, die Auflösung der Gesellschaft, die Wahl von Ehrenmitgliedern und im Einspruchsverfahren über den Ausschluss von Mitgliedern. Sie beschließt ferner über Tagungstermine und Tagungsorte. Beschlüsse, einschließlich der Wahl des Vorstandes, können auch schriftlich durch die Mitglieder erfolgen. Eine Mitgliederversammlung ist dazu nicht erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre einmal einzuberufen. Sie ist nach Möglichkeit mit einer wissenschaftlichen Sitzung zu verbinden. Die

rückständigen Beiträge zu zahlen. Das Mitglied bleibt verpflichtet, die Beiträge und eventuelle Umlagen zu entrichten, die bis zum Zeitpunkt der Streichung zu zahlen waren.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund erfolgen. Ausschlussgründe können sein: Ein das Ansehen der Gesellschaft schädigendes Verhalten oder Verstöße gegen die satzungsgemäßen Aufgaben, Ziele und Zwecke der Gesellschaft. Die Entscheidung des Vorstandes wird dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe zur Kenntnis gebracht. Gegen den Beschluss kann binnen 4 Wochen nach Zugang die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Rechte des betreffenden Mitgliedes ruhen bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

## § 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat.

## § 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie beschließt über den Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer, die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters, die Wahl bzw. Abberufung des Vorstandes respektive einzelner Vorstandsmitglieder, des Beirates und der Rechnungsprüfer, über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Änderung der Satzung, die Auflösung der Gesellschaft, die Wahl von Ehrenmitgliedern und im Einspruchsverfahren über den Ausschluss von Mitgliedern. Beschlüsse, einschließlich der Wahl des Vorstandes, können auch schriftlich und auch via Internet durch die Mitglieder erfolgen. Eine Mitgliederversammlung ist dazu nicht erforderlich.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre einmal einzuberufen.

Einladung hierzu muß mindestens zwei Monate zuvor unter Angabe der Tagungsordnung schriftlich erfolgen. Der Vorstand kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1- Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2- Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein weiteres Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist stets beschlußfähig. In der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Korporative und fördernde Mitglieder unterliegen den in § 3 aufgeführten Einschränkungen des Stimm- und Wahlrechtes. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht durch einen Vertreter ausgeübt werden. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen, ~~mindestens aber der absoluten Mehrheit der Vereinsmitglieder~~. Der Text der Satzungsänderung muß den Mitgliedern vorher schriftlich mitgeteilt werden. An der Teilnahme der zu diesen Zwecken einberufenen Mitgliederversammlung verhinderte Mitglieder haben das Recht, schriftlich abzustimmen. Die schriftliche Stimmabgabe muß zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Eine Änderung der Satzung darf nur auf Vorschlag des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zehn Mitgliedern erfolgen, die die Rechte ordentlicher Mitglieder haben. Letzteres gilt auch für Mißtrauensanträge gegen den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom amtierenden Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die Rechnungsprüfung erfolgt alle zwei Jahre. Sie obliegt zwei Rechnungsprüfern, die aus dem

Sie ist nach Möglichkeit mit einer wissenschaftlichen Sitzung zu verbinden. Die Einladung hierzu muß mindestens zwei Monate zuvor unter Angabe der Tagungsordnung schriftlich erfolgen. Der Vorstand kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den **stellvertretenden** Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein weiteres Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist stets beschlußfähig. In der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Korporative und fördernde Mitglieder unterliegen den in § 3 aufgeführten Einschränkungen des Stimm- und Wahlrechtes. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht durch einen Vertreter ausgeübt werden. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Der Text der Satzungsänderung muß den Mitgliedern vorher schriftlich mitgeteilt werden. An der Teilnahme der zu diesen Zwecken einberufenen Mitgliederversammlung verhinderte Mitglieder haben das Recht, schriftlich abzustimmen. Die schriftliche Stimmabgabe muß zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Eine Änderung der Satzung darf nur auf Vorschlag des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zehn Mitgliedern erfolgen, die die Rechte ordentlicher Mitglieder haben. Letzteres gilt auch für Mißtrauensanträge gegen den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder.

(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom amtierenden Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(6) Die Rechnungsprüfung erfolgt alle zwei Jahre. Sie obliegt zwei Rechnungsprüfern, die aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden.

Kreis der Mitglieder gewählt werden. Sie dürfen keine Vorstandsämter bekleiden. Sie prüfen vor Ablauf einer Vorstandswahlperiode die Buchführung des Schatzmeisters auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit. Über das Ergebnis ihrer Prüfung unterrichten sie den Vorstand schriftlich und erstatten in der darauffolgenden Mitgliederversammlung mündlich Bericht.

## § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und drei Beisitzern. Einem Vorstandsmitglied obliegt die Geschäftsführung.

~~Die Vorstandsmitglieder~~ werden von der Mitgliederversammlung, ~~beim ersten Mal durch die Gründungsversammlung~~, aus dem Kreis der ordentlichen, korrespondierenden und Ehrenmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zum Vorstand sollen nur Mitglieder gewählt werden, die die in § 3, Ziffer 1 genannten Tätigkeitsmerkmale in besonderer Weise erfüllen.

An den Vorstandssitzungen ~~kann~~ der Vorsitzende des Fördervereins ~~oder~~ der Stiftung teilnehmen. Der Vorstand darf über die Mittelverwendung des Fördervereins oder der Stiftung entscheiden; er darf diese Entscheidungsbefugnis an den Vorsitzenden delegieren. Der Vorsitzende kann ein anderes Vorstandsmitglied dazu bevollmächtigen.

Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Vornahme von Neuwahlen im Amt.

## § 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden je als Einzelner berechtigt. Im ~~ü~~brigen sind nur jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung

Sie dürfen keine Vorstandsämter bekleiden. Sie prüfen vor Ablauf einer Vorstandswahlperiode die Buchführung des Schatzmeisters auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit. Über das Ergebnis ihrer Prüfung unterrichten sie den Vorstand schriftlich und erstatten in der darauf folgenden Mitgliederversammlung mündlich Bericht.

## § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ~~stellvertretenden~~ Vorsitzenden, drei Beisitzern, dem unmittelbaren Past-Präsidenten und dem Präsidenten des kommenden Kongresses für Infektiologie und Tropenmedizin. Einem Vorstandsmitglied obliegt die Geschäftsführung, ~~einem weiteren Vorstandsmitglied obliegt die Kassenführung.~~

(2) ~~Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Beisitzer~~ werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen, korrespondierenden und Ehrenmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zum Vorstand sollen nur Mitglieder gewählt werden, die die in § 3, Ziffer 1 genannten Tätigkeitsmerkmale in besonderer Weise erfüllen.

(3) An den Vorstandssitzungen ~~können~~ der Vorsitzende der Stiftung, des Fördervereins ~~und der Fortbildungsakademie~~ teilnehmen. ~~Soweit satzungsgemäß~~, darf der Vorstand über die Mittelverwendung der Stiftung, des Fördervereins ~~und der Fortbildungsakademie~~ entscheiden; er darf diese Entscheidungsbefugnis an den Vorsitzenden delegieren. Der Vorsitzende kann ~~mit Zustimmung des Vorstands~~ ein anderes Vorstandsmitglied dazu bevollmächtigen.

(4) Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Vornahme von Neuwahlen im Amt.

## § 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende und ~~stellvertretende~~ Vorsitzende je als Einzelner berechtigt. Im ~~ü~~brigen sind nur jeweils zwei

Vereins befugt.

Vorstandssitzungen müssen vom 1- oder 2- Vorsitzenden einberufen werden, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert. Sie müssen dies binnen einer Woche tun, wenn es von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes ergehen schriftlich oder mündlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Verhandlungen des Vorstandes werden vom 1- Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2- Vorsitzenden geleitet. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Unter ihnen muß sich der 1- oder 2- Vorsitzende befinden.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1- Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des 2- Vorsitzenden. Über die Sitzung des Vorstandes ist durch den 2- Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 1- Vorsitzenden ein Protokoll zu führen, welches allen Vorstandsmitgliedern abschriftlich auszuhändigen ist.

Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

## § 9 Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen aus mindestens fünf Personen bestehenden Beirat auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Beirat berät den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben der Gesellschaft. Der Beirat wird mindestens einmal jährlich vom 1- Vorsitzenden einberufen und kann sich aus dem Kreis der Beiratsmitglieder einen Sprecher wählen. Dieser kann in die Arbeit des Vorstandes beratend einbezogen werden und an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Vorstand hat den Beirat in allen wichtigen die Gesellschaft und ihre Aufgabenstellung betreffenden Fragen zu unterrichten.

Vorstandsmitglieder gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung Vereins befugt.

(2) Vorstandssitzungen müssen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert. Sie müssen dies binnen einer Woche tun, wenn es von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes ergehen schriftlich oder mündlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Verhandlungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Unter ihnen muß sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet wird und allen Vorstandsmitgliedern abschriftlich auszuhändigen ist.

(4) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

## § 9 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Diese werden für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Diese Wahl kann schriftlich und auch via Internet erfolgen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Kandidaten können vom Vorstand und der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Sie müssen seit mindestens drei Jahren Mitglied der DGI sein.

(2) Der erweiterte Beirat besteht aus den nach § 9 Ziffer 1 gewählten Mitgliedern und zusätzlich den Sprechern der Sektionen bzw. Ausschüsse,

Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand nach Anhören des Beirates mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zuläßt.

## § 10 Ausschüsse

Auf Anregung der Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand ~~allein~~ können durch diesen Ausschüsse/Sektionen gebildet werden, die der Bearbeitung wissenschaftlicher Probleme dienen. In ~~diese~~ Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die der Gesellschaft nicht angehören, wenn dadurch die absolute Mehrheit der Mitglieder in den Ausschüssen nicht unterschritten wird.

Die Ausschüsse/Sektionen können sich einen Sprecher wählen. ~~Dieser kann in die Arbeit des Vorstandes beratend einbezogen werden und an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.~~

## § 11 Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder, mindestens aber von zwei Drittel der Vereinsmitglieder, erforderlich.

Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefaßt werden, die ausschließlich zu diesem Zweck mit einer Ladungsfrist von zwei Monaten einberufen worden ist. An der Teilname der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung verhinderte Mitglieder haben das Recht, schriftlich abzustimmen. Die schriftliche Stimmabgabe muß zu Beginn der Versammlung vorliegen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an ~~den Förderverein der~~

Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften sowie bei Bedarf bis zu drei vom Vorstand berufenen zusätzlichen Mitgliedern. Eine Wiederberufung ist zulässig.

(3) Beirat bzw. erweiterter Beirat beraten den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben der Gesellschaft. Der Beirat sollte jährlich vom Vorsitzenden einberufen werden.

(4) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand nach Anhören des Beirates mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zuläßt.

## § 10 Sektionen, Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften

(1) Auf Anregung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können durch diesen wissenschaftliche Sektionen, Ausschüsse, Kommissionen oder Arbeitsgemeinschaften gebildet werden, die der Bearbeitung wissenschaftlicher Probleme oder auch zur Erleichterung der Organisation der DGI-Aktivitäten dienen. In die Ausschüsse und Kommissionen können auch Personen berufen werden, die der Gesellschaft nicht angehören, wenn dadurch die absolute Mehrheit der Mitglieder in den Ausschüssen bzw. Kommissionen nicht unterschritten wird.

(2) Die Sektionen wählen sich einen Sprecher. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand nach Anhören des Beirates mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zuläßt

(3) Die Sprecher der Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften werden vom Vorstand einvernehmlich benannt. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand nach Anhören des Beirates mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zuläßt.

## § 11 Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder, mindestens aber von zwei Drittel der Vereinsmitglieder, erforderlich.

(2) Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf einer

~~Deutschen Gesellschaft für Infektiologie e.V.~~

-

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ~~Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1973.~~

## **§ 13 Notwendige Ergänzungen und Änderungen**

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen in der Satzung zu beschließen, soweit diese erforderlich sein sollten, um eine Eintragung in das Vereinsregister zu erreichen sowie die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft durch die Finanzbehörden sicherzustellen.

außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden, die ausschließlich zu diesem Zweck mit einer Ladungsfrist von zwei Monaten einberufen worden ist. An der Teilnahme der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung verhinderte Mitglieder haben das Recht, schriftlich abzustimmen. Die schriftliche Stimmabgabe muss zu Beginn der Versammlung vorliegen.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an **einen gemeinnützigen Verein oder eine Stiftung im Bereich Infektionskrankheiten, Infektionsforschung oder internationale Gesundheit.**

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Notwendige Ergänzungen und Änderungen**

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen in der Satzung zu beschließen, soweit diese erforderlich sein sollten, um eine Eintragung in das Vereinsregister zu erreichen sowie die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft durch die Finanzbehörden sicherzustellen.





**dgi**

DEUTSCHE  
GESELLSCHAFT  
FÜR INFEKTILOGIE e.V.

[www.dgi-net.de](http://www.dgi-net.de)

---

## Protokoll

### Ordentliche DGI-Mitgliederversammlung

**Freiburg, 13. März 2009**

---

Beginn: 19.15 Ende: 20.30

Teilnehmerzahl: 53 Mitglieder

#### TOP 1/2

Der DGI-Vorsitzende, Herr Prof. Kern, begrüßt die anwesenden Mitglieder. Die satzungsgemäß zugegangene Tagesordnung wurde ohne Einwände genehmigt.

#### TOP 3/4

Prof. Kern gab den Rechenschaftsbericht des Vorstandes. Er berichtet über die Aktivitäten von Vorstand und Beirat im vergangenen Berichtszeitraum zu folgenden Schwerpunkten:

- Der Vorstand hat insgesamt sechsmal getagt, wichtigstes Treffen war das gemeinsame Retreat mit dem Beirat im Dezember 2007.
- Eine DGI-Akademie für qualifizierte Fort- und Weiterbildung ist in der Planung.
- Es wurden mehrere Sektionen zur Fokussierung wissenschaftlicher Aktivitäten in der DGI gegründet (Antibiotic Stewardship, Sepsis, pulmonale Infektionen, HIV-Infektion, Nosokomiale Infektionsprävention, Infektionsimmunologie und Vakzine, Mykobakteriosen)
- Es wird vorläufig am DGI-Zertifikat festgehalten. Grund hierfür ist die Kompatibilität mit dem europäischen Curriculum. In der Diskussion wird vorgeschlagen, die Kompatibilität mit den UEMS-Vorgaben auch öffentlich sichtbar zu machen.
- Aufgrund organisatorischer Probleme mit der Etablierung eines klinisch-virologischen Kongresses wird das Konzept des ConVir nicht fortgeführt.
- Die Initiative zur Lehre soll über die Erfassung der Lehre Infektiologie und auch Prüfungssysteme in den einzelnen Fakultäten starten und dann koordiniert werden. Zuständig hierfür ist Prof. Johannes Bogner (München).

## TOP 5

Die Sektionen bzw. deren vorläufige Sprecher berichten kurz über den Stand der Bildung der Sektionen. Die Sektionen Sepsisforschung und Infektionsimmunologie werden zusammengelegt.

## TOP 6

Herr Prof. Salzberger verliest den Kassenprüfungsbericht für die Jahre 2007 und 2008 mit der Empfehlung an die Mitglieder, den Schatzmeister zu entlasten.

## TOP 7

Prof. Goebel stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstands. Dieser Antrag wird ohne Gegenstimmen mit 4 Enthaltungen angenommen. Der Vorstand tritt zurück, Prof. Goebel übernimmt den Interims-Vorsitz der Tagung und gibt das Ergebnis der Vorstandswahl bekannt.

## TOP 8

Die Wahl des Vorstandes der DGI für die Wahlperiode 2009-2011 wurde wiederum als Briefwahl durchgeführt. Es wurden, ausgehend von 608 Wahlberechtigten (Stand Dezember 2008) 241 Stimmzettel abgegeben. Wiedergewählt wurden:

1. Vorsitzender	Prof. Dr. Winfried V. Kern Medizinische Universitätsklinik Innere Medizin II /Infektiologie Hugstetter Str. 55 79106 Freiburg	221 Stimmen
2. Vorsitzender	Prof. Dr. Bernd Salzberger Klinikum der Universität Regensburg Klinik I für Innere Medizin Franz-Josef-Strauß-Allee 11 93042 Regensburg	223 Stimmen
Schatzmeister	Prof. Dr. Bernhard Ruf Städt. Klinikum St. Georg 2. Klinik für Innere Medizin Delitzscher Str.141 04129 Leipzig	224 Stimmen
Beisitzer	Prof. Dr. Norbert Suttrop	198 Stimmen

Charité, Campus Virchow-Klinikum  
Med. Klinik m.S. Pneumologie /Infektiologie  
Augustenburger Platz 1  
13353 Berlin

Beisitzer	Prof. Dr. Christian Drosten	210 Stimmen
	Rhein.-Friedrich-Wilhelms-Universität Institut für Virologie Sigmund-Freud-Str. 25 53105 Bonn	

Die gewählten Vorstandsmitglieder nehmen die Wahl an. Herr Prof. Kern dankt für das ausgesprochene Vertrauen.

#### TOP 9

Der KIT 2010 befindet sich in der Planung, Termin 23-26.6. 2010 in Köln. In Bezug auf das Engagement bei „Infection“ und die damit entstehenden Kosten für die DGI wird kritisch diskutiert, ob dies weiterhin in dieser Form sinnvoll ist. Gespräche mit dem Verlag sind notwendig. Die Wahl der Kassenprüfer wird auf die nächste Mitgliederversammlung in Köln 2010 vertagt.

gez.

Winfried Kern & Bernd Salzberger  
(für den DGI-Vorstand)

28. April 2009